

**Dienstvereinbarung zur Vergabe von Park- und Stellplätzen zum Abstellen
privater PKW an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(Parkplatzdienstvereinbarung)**

Zwischen der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

und dem

**Personalrat der Friedrich-Schiller-Universität
Jena (Hochschulbereich)**

wird gem. § 72 i. V. m. § 74 Abs. 2 Nr. 8 ThürPersVG folgendes vereinbart:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung regelt das Vergabeverfahren zur Nutzung von Park- und Stellplätzen der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Abstellen privater Personenkraftwagen der Beschäftigten gem. § 1. Ziel dieser Vereinbarung ist es, ein transparentes Verfahren zur Park- und Stellplatzvergabe an der Universität einzuführen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die dem Geltungsbereich des § 4 i. V. m. § 88 ThürPersVG unterliegen. Sie gilt für die Park- und Stellplätze der Universität, die für das Abstellen privater PKW und Motorräder der Beschäftigten zur Verfügung stehen und in Anlage 1 erfasst sind.
- (2) In der Anlage 1 stellt die Dienststelle dar, welche Park- und Stellplätze in den einzelnen Bereichen für das Vergabeverfahren zur Verfügung stehen. Da sich die Dienststelle die Ausweisung von Park- und Stellplätzen für dienstliche Zwecke sowie für Personen, die nicht zum Geltungsbereich des Abs. 1 gehören (insbesondere Professoren), vorbehält, erfolgt diese Festlegung im Benehmen mit dem Personalrat. Benehmen wird dabei als Verhandlung mit dem ernsthaften Willen zur Einigung verstanden, wobei die Entscheidungsbefugnis der Dienststelle bestehen bleibt.

**§ 2
Vergabeverfahren**

- (1) Die zur Vergabe an Beschäftigte der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung stehenden Park- und Stellplätze laut Anlage 1 werden von einem Beauftragten der Dienststelle zentral vergeben. Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden und ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, erfolgt die Parkplatzvergabe durch eine Kommission (§ 3).
- (2) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres auf Antrag des Beschäftigten (Anlage 2). Soweit Gründe im Sinne des § 4 geltend gemacht werden, sind dem Antrag zweckmäßige Nachweise beizufügen.

- (3) Der Antrag ist vom Beschäftigten in der Regel spätestens zwei Monate vor dem Vergabetermin bei der Parkplatzvergabekommission zu stellen.
- (4) Die Mitarbeiter der Universität werden in geeigneter Weise durch die Dienststelle über die Dienstvereinbarung und den Vergabemodus informiert.

§ 3

Kommission zur Park- und Stellplatzvergabe

- (1) Die Kommission zur Park- und Stellplatzvergabe wird durch je einen ständigen Vertreter der Dienststelle und des Personalrates sowie je einen bereichsspezifischen Vertreter der jeweiligen Einrichtung bzw. des entsprechenden Bereichs und einen vom Personalrat benannten Vertreter dieses Bereiches gebildet. Abweichungen nach oben sind im beiderseitigen Einvernehmen und unter Wahrung der Parität zulässig. Die Kommission beschließt über die Anträge mit Mehrheit. Sie tritt nach Bedarf zusammen, zunächst einmal im Monat.
- (2) Für jedes Kommissionsmitglied wird ein persönlicher Vertreter benannt.
- (3) Die Kommissionsmitglieder sowie deren persönliche Vertreter sind jeweils rechtzeitig vor der Vergabe von beiden Seiten zu benennen. Dies ist schriftlich niederzulegen.
- (4) Ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil, soweit Schwerbehinderte betroffen sind.
- (5) Die Kommission kann einvernehmlich zur Gewährleistung einer qualifizierten Entscheidungsfindung sachkundige Berater (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.
- (6) Falls in der Kommission durch Beschluss eine Vergabe nicht zu erreichen ist, entscheidet der Kanzler im Benehmen mit dem Personalrat. § 1 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 4

Vergabe von Park- und Stellplätzen

- (1) Die zur Verfügung stehenden Park- und Stellplätze werden zunächst an Gehbehinderte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG oder G vergeben. Die weitere Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien, wobei die Reihenfolge keine Rangfolge darstellt, an Beschäftigte:
 - mit Gehbehinderung,
 - die keine zumutbare Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben,
 - die wegen der Betreuung von Angehörigen auf die Benutzung eines privaten PKW angewiesen sind,
 - deren dienstliche Belange die Nutzung des privaten PKW erfordert,
 - die abwechselnd gemeinsam einen Park- oder Stellplatz nutzen, z. B. bei Schichtdienst, Fahrgemeinschaft u. ä.,
 - aus sonstigen gewichtigen Gründen.
- (2) Die Anträge werden auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise der Beschäftigten geprüft. Dabei hat die Zuweisung der Park- und Stellplätze an Gehbehinderte in unmittelbarer Nähe ihrer Arbeitsplätze zu erfolgen.

- (3) Als Nachweis gelten insbesondere:
- a) bei Gehbehinderung die Kopie des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG oder G;
 - b) bei unzumutbarer öffentlicher Verkehrsmittelsituation die Angabe der täglich zurückzulegenden Strecke und der Entfernung zum öffentlichen Verkehrsmittel sowie ein Auszug der aktuellen Fahrpläne der in Frage kommenden Verkehrsmittel;
 - c) bei zu betreuenden Angehörigen eine zweckmäßige Bescheinigung (z. B. Pflegebescheinigung, Bescheinigung der Kindereinrichtung), Angaben zum damit verbundenen Aufwand sowie zur Erleichterung, die durch die PKW-Benutzung eintritt;
 - d) bei dienstlichem Erfordernis eine Begründung und Befürwortung durch den Vorgesetzten;
 - e) bei gemeinsamer Nutzung eines Park- oder Stellplatzes durch mehrere Beschäftigte eine Erklärung dieser zur gemeinsamen Nutzung.
- (4) Gibt es mehr Bewerber mit vergleichbaren Kriterien als Park- oder Stellplätze zu vergeben sind, wird bei der erneuten Vergabe die Anwendung eines Rotationsprinzips geprüft.
- (5) Der Beauftragte nach § 2 Abs. 1 erstellt bei jeder Vergabe eine Nachfolgerliste, nach der die Bewerber im Zeitraum zwischen den Neuvergaben auf frei werdende Park- oder Stellplätze nachrücken.
- (6) Gibt es für eine Einrichtung weniger Bewerber, als dieser Einrichtung Park- oder Stellplätze zufallen, so werden diese vakanten Plätze für die Vergabe an andere Einrichtungen bereitgestellt.
- (7) Bei begründeten Widersprüchen der Bewerber gegen ihre Nichtberücksichtigung überprüfen der Beauftragte bzw. die Kommission ihre Entscheidung. Sollte aufgrund eines Widerspruches eine andere Parkplatzvergabe notwendig werden, so ist dies in geeigneter Weise, spätestens jedoch bei der nächsten Vergabe, zu berücksichtigen.

§ 5

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Entscheidung durch den Beauftragten bzw. die Kommission erfolgt nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Satz 1. Dabei wird zugleich bestimmt, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer die Vergabe wirksam werden soll. Auf dieser Grundlage wird der Park- oder Stellplatz dem Beschäftigten zugewiesen.
- (2) Diese Parkerlaubnis wird gegenüber dem Beschäftigten erst dann wirksam, wenn dieser die Einzugsermächtigung für das Nutzungsentgelt gem. § 6 Abs. 1 erteilt und die Parkplatzordnung gem. § 6 Abs. 2 schriftlich anerkannt hat. Die Einzugsermächtigung und die schriftliche Anerkennung der Parkplatzordnung müssen binnen eines Monats nach Zuweisung eines Park- oder Stellplatzes erteilt werden. Anderenfalls wird die Parkerlaubnis an einen anderen Bewerber vergeben.
- (3) Die Parkerlaubnis kann widerrufen werden, wenn das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto wiederholt nicht die erforderliche Deckung aufweist. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung während des Vergabezeitraumes verliert die Parkerlaubnis mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

- (4) Dem Beschäftigten wird durch die Entscheidung ein bestimmter, für ihn freizuhalten-der Parkplatz zugewiesen.
Die Parkerlaubnis ist vom Beschäftigten im Ausnahmefall kurzzeitig übertragbar, z. B. im Fall von Urlaub oder Krankheit.
Missbrauch (z. B. Untervermietung an Dritte) hat den Widerruf der Parkerlaubnis und den Ausschluss bei der Vergabe für ein Jahr zur Folge.
- (5) Die Parkerlaubnis wird unter dem Vorbehalt der zeitweisen Aufhebung durch die Dienststelle aus wichtigem Grund erteilt, insbesondere bei Bauarbeiten oder zur Durchführung von Großveranstaltungen.
- (6) Kündigt der Beschäftigte oder die Dienststelle nicht zwei Monate vor Ablauf des Jahres, verlängert sich die Parkplatzvergabe jeweils um ein weiteres Jahr.
- (7) Aus wichtigem Grund, z. B. der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Umzug u. a., ist jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Kündigung möglich.

§ 6

Nutzungsentgelt und Parkplatzordnung

- (1) Entgelt für das Parken der privaten PKW der Beschäftigten wird nur gem. der Nutzungsentgeltordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Anlage 4) erhoben. In dieser kann auch die Erhebung einer Kautions, z. B. für Schrankenschlüssel, vorgesehen werden.
- (2) Die Parkplatzordnung für das Universitätsgelände ist vom Beschäftigten einzuhalten. Die Kenntnisnahme und Anerkennung der durch die Parkplatzordnung erlassenen Regelungen für das Verhalten auf den Park- und Stellflächen des durch die Kernuniversität genutzten Geländes ist vom Beschäftigten schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Datenschutz

- (1) Alle der Vergabekommission für Park- und Stellplätze zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der FSU unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Alle Kommissionsmitglieder, deren persönliche Vertreter, die von der Kommission hinzugezogenen Sachverständigen und der Schwerbehindertenvertreter sind darüber zu belehren.
- (3) Die von den Mitarbeitern vorgelegten Anträge und beigefügten Nachweise sind vor Einsicht Dritter geschützt aufzubewahren und dürfen nur auf einem passwortgeschütztem stationärem Rechner gespeichert werden. Zugangsberechtigt sind nur die Kommissionsmitglieder.
- (4) Eine Sicherheitskopie der Daten wird im Personaldezernat der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter Verschluss aufbewahrt und darf nur an Kommissionsmitglieder ausgehändigt werden.

§ 8 Gleichstellung

Alle Personenbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung, Anlagen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
Bis zur Bestätigung durch das Thüringer Kultusministerium hat sie lediglich einen Erprobungsstatus.

Die erstmalige Anwendung erfolgt nach Vorliegen einer wirksamen Nutzungsentscheidungsordnung.

(2) Mit Wirksamwerden der neuen Vergaberegulierung treten die bisherigen Regelungen für das Abstellen privater PKW auf dem Gelände der FSU ab erstmaliger Vergabe durch die Vergabekommission für den jeweils betroffenen Bereich schrittweise außer Kraft.

(3) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Semesters gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des Sommersemesters 2006. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

(4) Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Für einen Übergangszeitraum von max. neun Monaten gilt die gekündigte Dienstvereinbarung fort.

(5) Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit ohne Kündigung möglich.

Jena, den 3. April 2007,
zuletzt geändert am 6. Januar 2009

Dr. Klaus Bartholmé
Kanzler
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Herbert Schulze
Vorsitzender des Personalrates
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(Hochschulbereich)

Anlage 1 - Aufstellung der für die Vergabe zur Verfügung stehenden Park- und Stellplätze

Anlage 2 - Antragsformular „Antrag auf Zuweisung eines Park- oder Stellplatzes an der FSU“

Anlage 3 - Parkordnung

Anlage 4 - Nutzungsentscheidungsordnung

Anlage 1

Aufstellung der für die Vergabe zur Verfügung stehen Park- und Stellplätze

Park- und Stellplätze der gesamten Liegenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ohne Liegenschaften des Universitätsklinikums Jena) unter Beachtung der Flucht- und Rettungswege.

Anlage 2

Antrag auf Zuweisung eines Park- oder Stellplatzes

Hiermit beantrage ich die Zuweisung eines Park- oder Stellplatzes zum Abstellen meines privaten PKW auf dem Gelände der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Name:

Vorname

Personalnummer:

Kfz-Kennzeichen:

Einrichtung:

Arbeitsort (Dienstadresse):

Telefon (dienstlich):

Antrag für den Zeitraum vom: bis:

Anlagen zum Nachweis:

Mit beiliegender Einzugsermächtigung gestatte ich der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das Nutzungsentgelt für den zugewiesenen Park- oder Stellplatz von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen.

Diese Einzugsermächtigung gilt nur dann, wenn die Parkplatzkommission/Beauftragter der Dienststelle mir die Parkerlaubnis erteilt hat.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung; anfallende Gebühren gehen zu meinen Lasten. Im Wiederholungsfall kann die Vergabekommission/Beauftragter der Dienststelle die Parkerlaubnis widerrufen.

Die Parkplatzordnung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie ausdrücklich an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Dezernat Liegenschaften, Gästeunterbringung, Vermögensverwaltung
Frau Geyer (Tel. 93 14 30)
Nollendorfer Straße 26
07743 Jena

Ermächtigung zum Einzug des Zahlungsbetrages durch Lastschrift

Hiermit ermächtige ich:
(vollständiger Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen)

.....
.....

Personalnummer:

Dienstanschrift:

dienstl. Telefon:

die Friedrich-Schiller-Universität Jena widerruflich, den von mir zu leistenden Betrag für einen Park- bzw. Stellplatz in Höhe von € zum Ersten eines jeden Monats von meinem Konto

Konto-Nr.:

Bankleitzahl

kontoführendes Kreditinstitut

mit Wirkung vom einzuziehen.

Die Lastschrift gilt als Quittung und ist gut aufzubewahren.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Anfallende Gebühren gehen zu meinen Lasten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kontoinhabers

Parkplatzordnung

I. Grundsätzliches

Die Parkplatzordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Kfz-Verkehrs auf den ausgewiesenen Park- und Stellplätzen der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

II. Geltungsbereich

Die Parkplatzordnung gilt für die gesamten zur Nutzung als Parkfläche vorgesehenen Verkehrsflächen der Friedrich-Schiller-Universität Jena gem. Anlage 1 (im folgenden Universitätsgelände).

III. Geltung der StVO

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt auf dem Universitätsgelände die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

IV. Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung

- (1) Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (2) Auf dem gesamten Universitätsgelände ist im Schritttempo zu fahren.
- (3) Auf dem Universitätsgelände gilt Überhol- und Hupverbot.
- (4) Auf dem Universitätsgelände haben Fußgänger Vorrecht vor Fahrzeugen.
- (5) Das Befahren des Universitätsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Beim Befahren des Universitätsgeländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

V. Einfahrts- und Nutzungsberechtigung

- (1) Die Einfahrt in das Universitätsgelände einschließlich der Nutzung der Park- und Stellplätze ist nur Personen gestattet, die eine gültige Parkerlaubnis auf der Grundlage der gültigen Dienstvereinbarung oder nach Zuweisung für dienstliche Zwecke und/oder an nicht der Dienstvereinbarung unterliegende Personen erhalten haben.

(2) Die Festlegungen des Abs.1 gelten nicht für:

- a) Sonderfahrzeuge (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz),
- b) Dienstfahrzeuge der Universität sowie anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen, sofern sie als solche eindeutig ausgewiesen sind,
- c) Lieferfahrzeuge, für die Dauer des Be- und Entladens,
- d) Kundendienstfahrzeuge, für die Dauer der Dienstleistung,
- e) Baufahrzeuge und Fahrzeuge technischer Dienste
- f) Behindertenfahrzeuge, die über eine (deutlich sichtbar angebrachte) Sondergenehmigung verfügen,
- g) externe Dozenten der Ausbildungsstätten.
- h) Gäste der Universität.

Die Nutzungsberechtigung gilt in diesen Fällen nur für die Dauer des Aufenthaltes an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

- (3) Bei entsprechenden örtlichen Gegebenheiten werden für die Parkstellflächen Magnetkarten, Schlüssel u. ä., gegebenenfalls gegen eine Kaution, ausgegeben. Der Verlust ist anzeige- und ersatzpflichtig (Kartensperrung, Wiederbeschaffungskosten usw.). Bei THOSKA-fähigen Schrankensystemen ist die THOSKA (Mitarbeiterausweis) einzusetzen.
- (4) Die von der Friedrich-Schiller-Universität beauftragten Mitarbeiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Einfahrtsberechtigung und Erteilung von Weisungen im Rahmen dieser Parkplatzordnung ermächtigt.

VI.

Park- und Stellplätze

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den ausdrücklich dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen gestattet.
- (2) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich.

VII.

Behandlung von Verstößen gegen die Parkplatzordnung

- (1) Parken Fahrzeuge ordnungswidrig, so können sie kostenpflichtig umgesetzt oder, sofern das nicht möglich ist, abgeschleppt werden. Ordnungswidrig parkt, wer gegen die Aufstellordnung verstößt, mit seinem Fahrzeug Zufahrts- oder Rettungswege blockiert, das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert, wer ohne oder mit abgelaufener Parkberechtigung parkt oder wer die Nutzung des Parkplatzes anders ordnungswidrig stört. Wird der Abschleppdienst aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die Anfahrtkosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.
- (2) Für entstandene Kosten haften Fahrzeugführer und Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch. Kostenpflichtig abgeschleppte Fahrzeuge werden durch Fahrzeugführer oder

Fahrzeughalter direkt bei der beauftragten Abschleppfirma gegen Zahlung der Gebühr/Entgelt ausgelöst.

**VIII.
Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzung der Park- und Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge, wird durch die Universität oder den Freistaat Thüringen nicht gehaftet. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
- (2) Eine Verkehrssicherungspflicht seitens der Friedrich-Schiller-Universität besteht nicht. Sie ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen sowie die Parkplatz- und Verkehrsflächen einschließlich der Zuwege zu reinigen, im Winter zu räumen oder zu streuen.

**IX.
Inkrafttreten**

Die Parkplatzordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkplatzordnung vom 1. Oktober 2005 außer Kraft.

Anlage 4

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung eines zugewiesenen Park- und Stellplatzes in der Tiefgarage Krautgas- se sind 45 €, in der Tiefgarage „Am Planetarium 4“ sind 35 € und für jeden anderen Stellplatz sind 20 € pro Monat zu entrichten. Soweit eine Fläche aufgrund ihrer Lage nur für Motorräder nutzbar ist, beträgt das Nutzungsentgelt 10 € pro Monat. Diese Beträge beinhalten bereits die Mehrwertsteuer von 19 %.